

## Wie der Deutsche Presserat Lügen.....

Wie der deutsche Presserat Lügen des Spiegel zur "Wahrheit" erklärt

Ein Bericht von Herbert Ludwig

I Die Lügen des &bdquo;Spiegel&ldquo;

Der &bdquo;Spiegel&ldquo; veröffentlichte in der Ausgabe Nr. 36/2007 vom 3.9.2007 unter der Überschrift &bdquo;Die Lehre von Atlantis&ldquo; einen Artikel über Rudolf Steiner, den Begründer der Anthroposophie und der Waldorfpädagogik, dem das Bundesfamilienministerium in zwei seiner Vortragsbände &bdquo;Rassen diskriminierende Aussagen&ldquo; glaubte nachweisen zu können. Der &bdquo;Spiegel&ldquo; nahm dies zum Anlass, Steiners Lehre &bdquo;kritisch&ldquo; zu beleuchten.

Die zynisch abwertenden und die Person Steiners herabwürdigenden Urteile des &bdquo;Spiegel&ldquo;, zu denen keine Belege gebracht wurden, die sie für den unwissenden Leser nachvollziehbar machen könnten, gipfelten in den Sätzen: &bdquo;Nahezu nichts ist im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen. Das wusste Steiner natürlich und beschied Kritiker mit dem Satz: 'Schon der Einwand: ich kann auch irren, ist störender Unglaube.' &ldquo;

Dass &bdquo;nahezu nichts im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen&ldquo; sei und Steiner das&bdquo;natürlich&ldquo; gewusst habe, sind zwei Tatsachen-Behauptungen, die im Artikel nicht nachgewiesen und belegt werden. Dies könnte man auch nicht. Denn in seinen erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Grundschriften, wie z. B.: &bdquo;Grundlinien einer Erkenntnistheorie der Goetheschen Weltanschauung&ldquo;, seiner Dissertation &bdquo;Wahrheit und Wissenschaft&ldquo;, in &bdquo;Die Philosophie der Freiheit&ldquo;, sowie in weiteren Aufsätzen in den Bänden &bdquo;Methodische Grundlagen der Anthroposophie&ldquo;, &bdquo;Lucifer-Gnosis&ldquo;, &bdquo;Philosophie und Anthroposophie&ldquo; begründet Rudolf Steiner von den verschiedensten Seiten den Wissenschaftsanspruch seiner &bdquo;anthropo-sophisch orientierten Geisteswissenschaft&ldquo;. Und in über tausend Seiten seines Gesamtwerkes kann man das Verhältnis von Naturwissenschaft &ndash; Geisteswissenschaft behandelt finden und immer wieder auf seine Schlussfolgerung stoßen, dass &bdquo;zwischen echter Naturforschung und Geisteswissenschaft kein Widerspruch bestehen&ldquo; könne, &bdquo;ihre Wahrheiten mit den Ergebnissen wahrer Naturforschung nicht in Widerspruch stehen.&ldquo; (s. &bdquo;Lucifer Gnosis&ldquo;, letzte Auflage, S. 69, 70) Durch die Unwahrheit der ersten Behauptung, &bdquo;nahezu nichts&ldquo; sei &bdquo;im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen&ldquo;, wird die zweite Behauptung, &bdquo;das wusste Steiner natürlich&ldquo;, direkt zur Lüge.

Nun scheint aber die dritte Tatsachen-Behauptung, Steiner sei Kritikern seiner Lehre mit dem Anspruch entgegengetreten, er könne nicht irren, man müsse an ihn glauben, durch das wörtliche Zitat &bdquo;Schon der Einwand: ich kann auch irren, ist störender Unglaube&ldquo; belegt zu sein. Es fehlt jedoch der Hinweis, wo es im Werk Steiners zu finden ist, so dass es der unbedarfte Leser nicht nachprüfen kann. Entdeckt man es nämlich in Steiners Buch &bdquo;Theosophie&ldquo; im Kapitel &bdquo;Der Pfad der Erkenntnis&ldquo;, bemerkt man, dass das Zitat dort in einem ganz anderen Zusammenhang steht und einen völlig anderen Sinn hat als den, den der &bdquo;Spiegel&ldquo; durch seine isolierte Verwendung und das Zusammenspannen mit den zwei vorangestellten unwahren Behauptungen dem Leser suggeriert.

Der zitierte Satz Steiners wendet sich in seinem Kontext nicht an einen Kritiker, sondern an den Erkenntnis Suchenden, der den anthroposophischen Schulungsweg beschreiten will. Nachdem Steiner die Notwendigkeit geschildert hat, das Denken zu schulen und stets nach der Wahrheit und dem daraus folgenden Handeln zu streben, setzt er fort: &bdquo;Man (also der Erkenntnis-Schüler, H.L.) kann nicht sagen: was nützen mir alle Vorsätze, rein den Gesetzen des Wahren zu folgen, wenn ich mich vielleicht über dieses Wahre irre? Es kommt auf das Streben, auf die Gesinnung an. Selbst der Irrende hat in dem Streben nach dem Wahren eine Kraft, die ihn von der unrichtigen Bahn ablenkt. Ist er im Irrtum, so ergreift ihn diese Kraft und führt ihn die Wege zum Rechten. Schon der Einwand: ich kann auch irren, ist störender Unglaube. Er zeigt, dass der Mensch kein Vertrauen hat in die Kraft des Wahren.&ldquo;

(a. a. O. Aufl. 1961, S. 186. 187)

Es ist leider eine etwas penible Analyse notwendig, um im Einzelnen die raffinierten Verfälschungen des &bdquo;Spiegel&ldquo; genau aufzudecken.

Die Worte &bdquo;Schon der Einwand&ldquo; beziehen sich im Kontext nicht auf den Einwand von Kritikern der

„mit wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht in Einklang“ stehenden Lehre Steiners, wie der „Spiegel“ behauptet, sondern auf einen möglichen Einwand des Erkenntnis Suchenden gegen die von Steiner vorher erhobene Forderung, in seinem Handeln anzustreben, „ohne störende Einflüsse von seiten seiner (niedereren, H.L.) Persönlichkeit, den Gesetzen des edlen Schönen und ewig Wahren folgen (zu) können.“ Auch das „ich“ des eingeschobenen Satzes: „ich kann auch irren“ bezieht sich nicht, wie im „Spiegel“ suggeriert wird, auf Rudolf Steiner, sondern auf den Erkenntnis-Schüler! Der „Spiegel“ hat das Subjekt, für das das Pronomen „ich“ steht, unter der Oberfläche einfach ausgetauscht!

Ebenso werden dadurch die Worte „ist störender Unglaube“ nicht mehr, wie in der „Theosophie“, auf den Unglauben des Erkenntnis-Schülers an die Kraft der Wahrheit bezogen, sondern auf den Unglauben des Kritikers an Rudolf Steiner, der, so wird suggeriert, sich im Bewusstsein seiner Unwissenschaftlichkeit vor wissenschaftlichem, kritischem Denken dadurch abschottete, dass er den Nimbus der unanfechtbaren Autorität annehme, die nicht irren könne, an die man eben glauben müsse.

Diese Transformation des aus seinem ursprünglichen Kontext isolierten Zitates Steiners in einen anderen, unwahren Zusammenhang ist eine üble Manipulation, eine bewusste Verfälschung, also eine Lüge. Rudolf Steiner ist Kritikern mit diesem Satz nicht entgegengetreten.

Man wird auch an keiner Stelle seines Werkes einen Anspruch Steiners finden, nicht irren zu können, also unfehlbar zu sein. Im Gegenteil. So schreibt er im Vorwort seines Buches „Aus der Akasha-Chronik“:  
 „Um einem möglichen Irrtum vorzubeugen, sei hier gleich gesagt, dass auch der geistigen Anschauung keine Unfehlbarkeit innewohnt. Auch diese Anschauung kann sich täuschen, kann ungenau, schief, verkehrt sehen. Von Irrtum frei ist auch auf diesem Felde kein Mensch; und stünde er noch so hoch.“ (a. a. O., S. 23, Hervorhebung H.L.)  
 Diese Aussage Steiners ist kein Einzelfall. In zahlreichen weiteren Stellen seines Werkes spricht er in ähnlicher Weise über die grundsätzliche Irrtumsmöglichkeit.

## II Die Haltung des Deutschen Presserates

### 1.

Ein Anthroposoph erhob am 11.9.2007 beim Deutschen Presserat Beschwerde gegen den „Spiegel“ wegen Verstoßes gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex, die da lauten:

Ziffer 1: „Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit, sind oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.“

Ziffer 2: „... Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung (... ) weder entstellt, noch verfälscht werden.“

Der zuständige Beschwerdeausschuss 2, der viermal jährlich tagt, wies die Beschwerde mit Beschluss vom 28.11.2007, mitgeteilt am 12.12.2007, als „unbegründet“ zurück (BK2-185/07). In der Begründung heißt es, dass die Rechtsabteilung des „Spiegel“ – Verlages keine Verletzung des Pressekodex für gegeben sehe. „Es gehe in dem Beitrag nicht um „Wahrheit“ im Sinne von nachweisbaren Tatsachen, sondern es gehe um eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Lehren von Rudolf Steiner (...). Der „Spiegel“ – Autor gehe mit Steiners Theorie hart ins Gericht und halte sie für völlig unwissenschaftlich, aber auch das sei im freien Meinungskampf zulässig.“

Das Eingeständnis, dass es dem „Spiegel“ in dem Beitrag nicht um die Wahrheit von nachweisbaren Tatsachen gehe, ist schon entlarvend. Dabei handelt es sich sehr wohl – wie oben gezeigt – in der Hauptsache um drei Behauptungen, die vom „Spiegel“ als Tatsachen geltend gemacht werden, die aber nachweislich unwahr, z.T. geradezu erlogen sind.

Weiter erfuhr der Beschwerdeführer aus der Begründung, der „Spiegel“ habe zu seinem Vorwurf der sinnentstellenden Verwendung des Steiner-Zitates eine gutachtliche Stellungnahme des Privatdozenten Helmut Zander, „eines profilierten Kenners von Rudolf Steiner und Verfassers einer umfassenden Studie der Anthroposophie“ vorgelegt. Zander, katholischer Theologe, und schon von daher Gegner der Anthroposophie und keineswegs ein neutraler Gutachter, hatte in der Tat kurz vorher einen Wälzer von ca. 1800 Seiten veröffentlicht, in dem er glaubt, Steiner als Eklektiker und Betrüger entlarvt zu haben. Er habe die Textstelle der „Theosophie“ untersucht und sei zu dem Ergebnis gekommen, Steiners „Kritik an der Zulassung des Irrtums“ bedeute „in der Tat, dass der kritische Umgang mit der postulierten Erfahrung ‚Höherer Welten‘ nicht erwünscht sei.“ Zander sei der Ansicht, dass „die Verwendung des Steiner-Zitates im Kontext der (Spiegel;-) Kommentierung von Steiners hellsichtigen Erkenntnisansprüchen nicht zu beanstanden“ sei.

Abgesehen davon, dass alle nachträglichen Interpretationskünste die Verfälschung des Steiner – Zitates im „Spiegel“ nicht reinwaschen können, ist es falsch, dass Steiner in der Textstelle der „Theosophie“, die oben zitiert worden ist, „Kritik an der Zulassung des Irrtums“ geübt habe, wie Zander behauptet. Jeder kann sich davon überzeugen, dass Steiner dort die Möglichkeit des Irrtums gerade voraussetzt. Er kritisiert beim Schüler, um den es ja hier geht, nicht den Irrtum, sondern die Angst vor dem Irrtum! Der Theologe Zander rechtfertigt die Lügen des „Spiegel“ mit einer eigenen Lüge.

Der Beschwerdeausschuss, offenbar froh, der sauren Mühe des eigenen Denkens und Überprüfens enthoben zu sein, stützte sich dankbar auf die vom „Spiegel“ servierte „Autorität“ Zander, den, so die Begründung,

„profunden Kenner der Steinerschen Lehre“, der „die Passage fachgerecht begutachtete. Seinem Urteil, dass die Verwendung des Zitates im Kontext des Beitrage zulässig ist, schließt sich der Ausschuss an.“ Wenn ein „Gottesgelehrter“ sagt, eine Lüge sei keine, sondern „Wahrheit“, muss es ja auch stimmen.

2.

Die Gesichtspunkte Zanders waren für die ablehnende Entscheidung des Beschwerdeaus-schusses offensichtlich von erheblicher Bedeutung, sie waren entscheidungserheblich. Dieser stützte sich in der Hauptsache darauf, schloss sich ihnen an.

Sie waren dem Beschwerdeführer aber nicht bekannt, so dass er dazu vor der Entscheidung nicht Stellung nehmen konnte. Dies will § 12 Abs. 1, Satz 3 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates verhindern, der daher vorschreibt: „Auf entscheidungserhebliche Gesichtspunkte sind die Beteiligten rechtzeitig hinzuweisen, um ihnen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesichtspunkt zu geben.“

Die Beschwerdeordnung sieht diese Vorschrift als so wichtig an, dass ihre Verletzung in § 16 einen von zwei Gründen abgibt, die Entscheidung des Beschwerdeausschusses durch einen

Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens anzufechten. § 16 lautet:

„Die Entscheidung, die ein Gremium (&hellip;) trifft, ist durch Wiederaufnahme anfechtbar. Eine Wiederaufnahme des abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens ist zulässig, wenn der Be-schwerdeführer oder Beschwerdegegner dies unverzüglich beantragt und entweder

1. neue Gegebenheiten nachgewiesen werden, die allein oder in Verbindung mit den früheren Entscheidungsgrundlagen eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind

oder

2. entscheidungserhebliche Gesichtspunkte vom Deutschen Presserat nicht rechtzeitig mitgeteilt oder berücksichtigt wurden.

Der Beschwerdeführer beantragte mit Schreiben vom 14.12.2007 unter Berufung auf § 16 Ziffer 2 die Wiederaufnahme des Verfahrens und bat, ihm die gutachtlichen Äußerungen Helmut Zanders gemäß § 12 Abs. 1, Satz 3 endlich zusenden, damit er dazu Stellung nehmen könne.

Auf seiner nächsten Sitzung am 13.3.2008 lehnte der Beschwerdeausschuss 2 den Antrag auf Wiederaufnahme jedoch ab und teilte dies am 4.4.2008 mit. Begründung: „Im Einzelnen werden keine neuen Gegebenheiten nachgewiesen, die allein oder in Verbindung mit den früheren Entscheidungsgrundlagen eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet wären.“

Dies ist aber der Wiederaufnahmegrund nach §16 Ziffer 1, den der Beschwerdeführer erfüllen muss, wenn er ihn geltend macht. Der Beschwerdeführer hatte diesen Grund aber gar nicht geltend gemacht, sondern sich auf § 16 Ziffer 2 berufen, bei dem ein Versäumnis des Deutschen Presserates vorliegen muss und in diesem Falle ja auch vorliegt.

Außerdem schrieb der Beschwerdeausschuss, er habe ja schon festgestellt, dass es sich bei der Verwendung des Steiner-Zitates „um keine sinnentstellende Kürzung“ handle. Der Ausschuss sei der Meinung, „dass beim vorliegenden Sachverhalt eine wissenschaftliche Kontroverse zur Person Steiners und seinen Ansichten vorliegt, über die der Presserat nicht entscheiden kann. Der Redaktion kann demzufolge nicht untersagt werden, eine wissenschaftliche These zu vertreten, die den Befürwortern Steiners zuwiderläuft.“

Das ist eine völlige Verdrehung der Sache. Der „Spiegel“ hat keine wissenschaftliche These vertreten, sondern drei Tatsachen behauptet, die unwahr und erlogen sind. Darum und um den damit verbundenen Verstoß gegen den Pressekodex geht es. Dazu reicht der gesunde Menschenverstand (wenn er es denn noch ist) und das eigene genaue Nachlesen des Kontextes der „Theosophie“, um zu erkennen, dass das Zitat – wie oben bewiesen - sehr wohl sinnentstellend isoliert worden ist. Anstelle des eigenen Verstandes stützt sich der Presserat aber auf die angeblich „wissenschaftliche These“ Zanders, der ohne wissenschaftliche und moralische Skrupel behauptet, das Zitat sei nicht sinnentstellend verwendet worden. Der Presserat hat sich also in Wirklichkeit bereits für eine „wissenschaftliche These“ entschieden, ohne jedoch vorher dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben zu haben, dazu Stellung zu nehmen, wie es § 12 vorschreibt.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 8.4.2008 darauf hingewiesen, dass die ablehnende Entscheidung vom 13.3.2008 ins Leere gehe, da er einen Antrag nach §16 Ziffer 1 gar nicht gestellt habe, seinen Antrag auf Wiederaufnahme nach §16 Ziffer 2 erneuert und gebeten, über ihn endlich zu entscheiden.

Man darf gespannt sein, ob der Deutsche Presserat die eigenen hehren Grundsätze des Pressekodex doch noch ernst nimmt oder ob er sie weiter als hohle Phrasen behandelt und dahinter eine Praxis der Medien deckt, die einen neueren Schriftsteller veranlassten, den Journalismus generell „das lügende Gewerbe“ zu nennen.

28.4.2008

